Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1930	Nr. 8

Inhalt:

(Nr. 13476.) Gesetz, betreffend die Bildung der Landgemeinde Jünkerath (Kreis Daun). Vom 27. Februar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Glaadt des Kreises Daun wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung mit Teilen der Landgemeinden Feusdorf und Gönnersdorf des Kreises Daun und mit Teilen der Landgemeinde Schüller des Kreises Prüm zu einer Landgemeinde Jünkerath im Kreise Daun zusammengeschlossen.

§ 2.

In dem Gebiete, das durch dieses Gesetz zu der Landgemeinde Jünkerath zusammengeschlossen ist, tritt das Ortsrecht der bisherigen Landgemeinde Glaadt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt darin das in den Landgemeinden Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller geltende Ortsrecht außer Kraft.

§ 3.

Für die

a) an dem Weiderecht auf dem Gemeindeweidelande der bisherigen Landgemeinde Glaadt,

b) an dem Holznutzungsrecht im Gemeindewalde der bisherigen Landgemeinde Glaadt

nutzungsberechtigten Einwohner der bisherigen Landgemeinde Glaadt bleiben das Weiderecht und das Holznutzungsrecht in dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Umfange bestehen.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Rechte ist ohne Zustimmung der Berechtigten erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gemeindebeschluß zulässig. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 4.

In dem zu der Landgemeinde Jünkerath zusammengeschlossenen Gebiete treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in der bisherigen Landgemeinde Glaadt geltenden Polizeiverordnungen in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten in diesem Gebiete die in den Landgemeinden Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller geltenden Polizeiverordnungen außer Kraft.

§ 5.

Die infolge der Veränderung der kommunalen Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu finden.

Hierbei ist die Leistungsfähigkeit sowohl der Restgemeinden und Restverbände wie der neugebildeten Gemeinde zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.

Bei der Vermögensauseinandersetzung ist anzustreben, daß das Liegenschaftsvermögen in das Eigentum der Gemeinde kommt, in der es liegt.

§ 6.

Dies Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Februar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Anlage.

Grenzbeschreibung.

Von der Gemeindegrenze zwischen Glaadt und Feusdorf abzweigend umfaßt die neue Grenze die Parzellen Feusdorf Flur 2 Nr. 1743/671, 1701/671 (Gemeindeweg), 1704/671, 1690/667, 1691/667, 596, 597, 598, 600, 1755/0.646 (Gemeindeweg), 1719/575, 1720/575, 874/574, 562, 561, 1228/560, 1553/559, 1554/559, 1696/527, 551, 550, 531, 532, 1373/495, Gönnersdorf Flur 1 Nr. 223, 222, 782/219, 229, 1190/232 (Mühlgraben mit angrenzender Parzelle 1070/252), 1068/256, 1069/256, 1073/259, 1096/280, 1095/283, 1094/277 (Überschreitung der Kyll), 1093/277, 1105/300 (Überschreitung des Eisenbahnkörpers und der anliegenden Provinzialstraße), Gönnersdorf Flur 2 Nr. 2911/1069, 2913/1070, 2912/1070 (Überschreitung des Gemeindewegs), 1789/1098, 3028/1103, 3027/1103, 3026/1103, 3025/1103, 1107, 1108, 2365/1109, 1864/1111, 1865/11, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, Schüller Flur 2 Nr. 91/72, 104/71, 103/71, 102/72, 130/69. Von dem Berührungspunkte der Parzellen 130/69 und 347/79 durchschneidet die neue Grenze in gerader Linie von Westen nach Osten die Parzelle 350/79 bis zum Berührungspunkte der Parzellen Flur 2 Nr. 36, Nr. 350/79 und Flur 3 Nr. 47. Von dort weiter verlaufend umfaßt sie die Parzellen Flur 3 Nr. 47, 46, Flur 1 Nr. 143 (unter Überschreitung des Gemeindewegs 551/0.144), 439/144, 438/144, 410/145, 411/146, 147, 288/148, 287/148, 603/149, 604/150, 484/151, 485/152, 155, 729/157, 162, 211/163, 416/163, 428/187, 427/186, 426/186, 424/185, 423/185, 480/184, 515/183, 514/182, 575/181 (unter Überschreitung des Gemeindewegs 540/0.167), 572/180, 571/180, 570/180, 568/179, 178, Flur 8 Nr. 107, 66, 97 (Gemeindeweg mit angrenzenden Parzellen 56 und 55), (Überschreitung der Gemeindestraße Jünkerath—Schüller 117/94), 87 (Gemeindeweg mit angrenzender Parzelle 12), 86 (Gemeindeweg mit angrenzenden Parzellen 54 und 14), (Überschreitung des Gemeindewegs 86), 14, 13 (Überschreitung des Gemeindewegs 83), 7. Auf der Grenze zwischen den Parzellen 7 und 6 erreicht die neue Grenze am rechten Ufer des Körperbachs die Gemeindegrenze von Glaadt, mit der sie sich weiterhin deckt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1929
   über die Genehmigung der Herabsetzung des Grundkapitals der Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 22. Februar 1930;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Meppen für die Verbreiterung der Straße von Fullen nach Versen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 18. Januar 1930;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1930
   über die Genehmigung von Änderungen zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 10 S. 51, ausgegeben am 1. März 1930;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1930
   über die Genehmigung einer Änderung der statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 10 S. 52, ausgegeben am 1. März 1930;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt für den Betrieb und die Erweiterung des Dampfkraftwerkes bei Harbke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 37, ausgegeben am 22. Februar 1930;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichswehrfiskus für die Errichtung einer Munitionsniederlage nebst Gleisanschluß
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. O. Nr. 8 S. 23, ausgegeben am 22. Februar 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 22